



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0092 (NLE)

7616/16
ADD 24

WTO 80
SERVICES 5
COLAC 19

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 174 final - ANNEX 14
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 174 final - ANNEX 14.

Anl.: COM(2016) 174 final - ANNEX 14



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 174 final

ANNEX 14

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

ANHANG XV

(Anhang IX Abschnitt B Anlage 2 des Übereinkommens laut Bezugnahme in Artikel 126 und 127 des Übereinkommens)

VORBEHALTE GEGEN DIE VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ANLAGE 2

VORBEHALTE IN BEZUG AUF VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien

LV Lettland
LT Litauen
LU Luxemburg
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal

RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt.

Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn sowohl für Vertragsdienstleister als auch für Freiberufler keine anderen besonderen Beschränkungen gelten als die in Titel IV dieses Übereinkommens aufgeführten, so steht neben dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union „Keine“.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, wenn sie keine Beschränkung im Sinne des Artikels 126 Absätze 2 und 3 und des Artikels 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz am Ort der Wirtschaftstätigkeit zu unterhalten, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
5. Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit

gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachstehend nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN ¹	<p style="text-align: center;">Übergangsfristen</p> <p>BG, RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft.</p> <p>AT, BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SE, UK: Keine.</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung</p> <p>EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen.²</p>
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ³	<p>AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, HR, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, PT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.</p> <p>DK: Das Anbieten von Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich.</p> <p>HR: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, ist an Staatsangehörigkeitserfordernis gekoppelt.</p>

¹ Anmerkung aus Transparenzgründen für BE: Wo anwendbar beträgt der betreffende Jahreslohn derzeit 33 677 EUR (März 2007).

² Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

³ Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Dabei kann es sich unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als mit der Bezeichnung des Aufnahmestaates gleichwertig anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)</p>	<p>CY, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. FR: Genehmigungserfordernis. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁴</p>	<p>CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein; Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>

⁴ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	SE: Keine. CY, CZ, DE, DK, EE, ES ⁵ , IE, IT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Ungebunden ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. BE, BG, EL, FI, FR, HU, LT, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	SE: Keine. BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES ⁶ , FI, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT, BG, FR, HR, HU, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.

⁵ Für die Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teile von CPC 85201) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.

⁶ Für tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE: Keine.</p> <p>ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, PT, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis für Vertragsdienstleister.</p> <p>Ungebunden für Freiberufler.</p>
Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<p>CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DK, EL, FI, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>LT, PT: Ungebunden für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402).</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung außer für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402), die ungebunden ist.</p>
Managementberatung (CPC 865)	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SK, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, UK (nur im Fall von Kolumbien): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK (nur im Fall von Kolumbien): Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Kolumbien): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen (CPC 6112, CPC 6122 und Teil von CPC 8867). UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK (nur im Fall von Kolumbien): Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁷ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie, Fotochemie	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES, IT: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnik	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Fachdienstleistungen im Bereich der Technik, des Ingenieurwesens, der Verkaufsförderung und des Vertriebs für den Kfz-Sektor	AT, BE, BG, CY, CZ, ES, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. IT: Keine für Vertragsdienstleister, wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.
Gewerbliche Dienstleistungen bezüglich Produktdesign für die Modetextil-Industrie, Bekleidung, Schuhe und Artikel	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CY, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden für Freiberufler.

⁷ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.